

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 77/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Martin U [REDACTED],
5500 M [REDACTED], [REDACTED], M [REDACTED], P.C., H3X 2W5, Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die neurotischen Störungen und vegetativen Begleiterscheinungen, an denen der Kläger seit etwa 1953 leidet, mit Wahrscheinlichkeit auf die während des Zweiten Weltkrieges in Rumänien erlittene deutsch veranlaßte Freiheitsentziehung zurückzuführen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Berufungspichter hält die Lebensumstände des Klägers nach der Verfolgung für die wahrscheinliche Ursache seiner Persönlichkeitsstörung. Daß sie dem Entschädigungspflichtigen zuzurechnen wären (vgl. BGR RzA 1970, 216; 1976, 136; 1979, 212), stellt er nicht fest und macht

64

- 3 -

der Kläger nicht geltend. Sollte eine verfolgungsbedingte neurotische Symptomatik der Mutter des Klägers sich auf sein Erleben und Verhalten ausgewirkt haben, wäre er dadurch nicht von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, die gegen seine Mutter gerichtet waren, mitbetroffen, sondern durch deren spätere Auswirkungen geschädigt worden. Derartige Auswirkungen werden nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nicht erfaßt (BGH RZW 1968, 163; Beschlüsse vom 28. September 1971 - IX ZB 122/69; 12. Dezember 1972 - IX ZB 294/70; 12. April 1973 - IX ZB 374/72; 3. Juni 1975 - IX ZB 129/71). Einer weiteren Entscheidung darüber bedarf es nicht.

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)